

Nr. 209

Dienstbuch

für
Dorathia Friederika
Johanna Möller
geboren zu Alk. Hammvorst

den 30 April 1870

welche die Besu[n]g[niß] sich zu vermeithen
nachgewiesen hat.

Alkmaar 21 Febr. 1884

Der Vorstand der Gemeinde

Deukirchen
GUTHM. LÖSCH
GEMEINDE
KIRCHE

Gesinde-Ordnung.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Unter Gesinde werden diejenigen Personen verstanden, welche sich zu Leistung häuslicher oder landwirtschaftlicher Dienste, mit persönlicher Unterwerfung gegen die Dienstherrenschaft, auf eine ununterbrochene Zeit für eine bestimmte Vergütung verdingen.

Die Vereinbarung zu Dienstleistungen für eine kürzere Zeit als einen Monat fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Gesinde-Ordnung.

Art. 2. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Dienstherrenschaft und dem Gesinde werden zunächst durch den Dienst- oder Mietz-Vertrag bestimmt, welcher bei der Beurtheilung einzelner Fälle, der Gesinde-Ordnung vor geht, diejenigen Verabredungen ausgenommen, welche in dieser Verordnung für unverbindlich und ungültig erklärt sind.

II.

Vorschriften, die Eingehung des Mietzcontracts betreffend.

Berechtigung zum Annnehmen des Gesindes.

Art. 3. S. 1. Alle Diejenigen können Gesinde annehmen, welchen die freie Verfügung über ihre Einkünfte, oder wenigstens über einen Theil derselben zusteht.

S. 2. Unter Eheleuten kommt es dem Manne zu, das Gesinde zu mieten; die Wahl und Annahme, sowie die Kündigung und Entlassung der weiblichen Dienstboten steht jedoch auch der Frau des Hauses zu.

Wer sich als Gehilfe vermieten kann.

Art. I. §. 1. Wer sich als Gehilfe vermitteln will, nach über seine persönlichen Verhältnisse frei zu verfügen ermächtigt sein.

§. 2. Minderjährige können nur mit Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes als Gehilfe in Dienst treten. Diese Zustimmung gilt als unbedingt erhebt, wenn nicht der Vater oder Vormund im Dienstbuch hat hinzufügen lassen, daß und wie weit er nur das Zustimmungsrecht auch ferner vorbehalten habe.

§. 3. Der Minderjährige, welcher die Zustimmung unbedingt erhebt, ist in Beziehung aller durch den letzten Dienstvertrag und durch denselbe von ihm eingeschlossene Dienstverträge übernommenen Verbindlichkeiten aus erworbenen Rechten, insbesondere auch hinsichtlich des deshalb etwa erforderlichen selbstständigen Auftretens vor Gericht, dem selbstständigen Großjährigen gleiche zu achten. Bei Streitigkeiten kann jedoch das Gericht die Ausübung der gesetzlichen Vertreter verlangen.

§. 4. Minder, welche noch schulpflichtig sind, bedürfen bei jeder neuen Vermietung der Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes.

§. 5. Berberathene Frauen dürfen ohne Einwilligung ihrer Männer nicht als Ammen oder sonst in Dienst gehen, es sei denn, daß die Einwilligung wegen Abwesenheit der Ehemänner nicht zu erlangen ist.

§. 6. Haben sich Militärschuldige oder Personen des Wehrabstandes als Dienstboten vermietet, so geht die Erfüllung der Militärdienstpflicht der Verbündeten aus dem Dienstvertrage unbedingt vor, so daß diese von selbst und ohne Entschädigung ermächtigt, wenn der Dienstbote zum Militärdienst einberufen wird. Bei geheimer Verheimlichung des schon bestehenden Militärdienstverhältnisses, oder der möglicherweise erfolgenden Überführung zum Militärdienst nicht jedoch der Dienstheriff die Rechte zu einer angemessenen Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Legitimation zum Dienst

Art. II. §. 1. Mit Ausnahme der oben Erwähnten soll jeder Dienstbote ein Dienstbuch zu führen verpflichtet sein.

Das Dienstbuch soll spätestens bis 8 Tage nach dem Antritt des Dienstes an die Herrschaft abgeliefert werden.

S. 2. Das Dienstbuch, in welchem die Befugniß des Dienstboten, sich zu vermieten, nach einem vorzuschreibenden Formular zu attestiren ist, wird von dem Amts (Stadtmagistrate), in dessen Distrikt der Dienstbote bisher seinen Wohnsitz gehabt hat, ausgefertigt.^{*)}

Dienstboten, welche nicht Angehörige des Großherzogthums Oldenburg sind, ist das Dienstbuch auf Grund eines Ausweises über Heimat, gezeichnete Pockenimpfung und die Befugniß, sich zu vermieten, von der Behörde des Wohnortes der Herrschaft, bei der sie in Dienst treten wollen, zu ertheilen.

Gefinde-Maketei.

Art. 6. Die Gefinde-Makler (Gefinde-Bermiether) haben über das Gefinde, welches sich bei ihnen angemeldet hat, und über die von ihnen zu Stande gebrachten Vermiethungen ein ordentliches, auf Verlangen der Obrigkeit vorzulegendes Buch zu führen.

Schließung des Miethcontracts.

Art. 7. S. 1 Zur Verbindlichkeit eines nur mündlichen Dienstvertrages ist das Geben und Nehmen des Miethgeldes (Handgeldes, Weinkaufs) erforderlich.

S. 2. Schriftliche Dienstverträge sind von der Stempelabgabe befreit.

Vom Miethgilde.

Art. 8. S. 1. Der Betrag des Miethgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gefinde ab. Es wird der Regel nach, wenn nichts anders bedungen worden, auf den Lohn nicht abgerechnet, jedoch dann, wenn der Dienstbote aus eigener Schuld den Dienst nicht aushält, abgezogen.

S. 2. Das Miethgeld kann nur einmal bei Eingehung des Miethcontracts und nicht bei dessen Er-

^{*)} Nach Art. 33, S. 1, §. 8. der revidirten Gemeindeordnung geschieht die Ausstellung der Gefindedienstbücher von dem Gemeindevorstande, welchem auch das Sühneverfahren bei Streitigkeiten zwischen Dienstherrschäften und Gefinde obliegt.

neuerung verlangt werden, wenn solches nicht für die letztere ausdrücklich bedungen ist. Es ist mithin zur Gültigkeit der Erneuerung des Dienstvertrages nicht erforderlich.

III.

Bestimmung über die nach Eingehung des Miethecontracts bis zum Dienstantritt eintretenden Verhältnisse.

Gleichzeitiges Vermieten an mehrere Herrschaften.

Art. 9. §. 1. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so muß er bei denjenigen in Dienst treten, welcher er sich zuerst durch den abgeschlossenen Dienstvertrag verbindlich genacht hat.

Die Herrschaft, welche erfährt, daß ein von ihr gemieteter Dienstbote sich mehrfach vermietet hat, kann diesen sofort bei dem Amtsgericht seines Wohnsitzes auf schriftliche Beurkundung des Vertrags, unter Beiladung der concurrenden Dienstherrschaft, belangen.

§. 2. Diejenige Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Mietgeld, sowie die etwa bezahlte Mäter-Gebühr zurückfordern, auch muß ihr der Dienstbote den Schaden ersehen, welcher dadurch entsteht, daß sie die Dienste durch Andere verrichten lassen muß.

§. 3. Alle Entschädigung fällt jedoch weg, wenn der Dienstherr die frühere Vermietung des Dienstboten gewußt hat. Das Mietgeld ist dann der Gemeindearmenkasse des Wohnorts der Herrschaft verfallen.

§. 4. Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, kann von denselben Ersatz des Kostenauwandes verlangen, der ihr durch etwa verzögerten Dienstantritt erwächst. Sie muß übrigens auf Verlangen den Betrag der im §. 2. angegebenen Entschädigung vom Vohn des Dienstboten abziehen und ihn der andern Herrschaft zustellen.

Vom Dienstantritt.

Art. 10. Nach einmal gegebenem und genommenem Mietgelder ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit

anzutreten. Weder der eine noch der andere Theil kann sich durch Überlassung oder Rückgabe des Mietgeldes, einseitig davon losmachen. Entgegenstehende Gewohnheiten sind aufgehoben.

Gründe zum Abgehen vom Vertrage für die Herrschaft.

Art. 11. Die Herrschaft kann von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes wieder abgehen, wenn einer der im Art. 43. a. b. d. angegebenen Fälle eintritt, oder wenn gegen den Dienstboten wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Anklage-, resp. Verweisungsbeschluss gefaßt oder der Dienstbote wegen eines Vergehens ohne Verweisungsbeschluss zur Hauptverhandlung vorgeladen ist. Sie erhält dann das Mietgeld zurück.

Versfahren bei verwehrtem oder verweigerter Dienstanteilt.

Art. 12. §. 1. Weigert sich die Herrschaft, ohne solche Gründe, das Gefinde aufzunehmen, so verliert sie das Mietgeld und ist schuldig, das Gefinde ebenso idios zu halten, wie für den Fall, wenn das Gefinde während der Mietzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, im Art. 47. §. 1. und 2. bestimmt ist.

§. 2. Weigert sich das Gefinde, den Dienst anzutreten, so soll es dazu auf Antrag der Herrschaft vom Amtsgerichte, unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder einer Haft bis zu drei Tagen, angehalten werden. Bleibt dies fruchtlos, so muß das Gefinde den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersehen und das Mietgeld zurückgeben.

Gründe zum Abgehen vom Vertrage für das Gefinde.

Art. 13. In folgenden Fällen kann jedoch das Gefinde den Vertrag aufzagen:

1. Wenn die Herrschaft auf längere Zeit, als die bedingte Mietzeit beträgt, außerhalb des Deutschen Reichs zu reisen, oder dorthin ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt, sowie wenn die Herrschaft freilich nicht außerhalb des Deutschen Reichs, aber doch außerhalb des Fürstenthums zu reisen oder dorthin ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt und es nicht übernehmen will, das Gefinde auf ihre Kosten zurückzuschaffen.

2. Wenn den Dienstboten inzwischen eine ihn zum Dienen unsfähig machende Krankheit oder Gebrechlichkeit überfallen hat.

Der Dienstbote muss in diesen Fällen den Vertrag schleunig aussagen und das Miethgeld zurückgeben.

Vom Tode oder Concurs der Herrschaft vor dem Dienstantritt.

Art. 14. Wenn die Herrschaft zwischen der Zeit, da der Dienstvertrag abgeschlossen und der Dienst anzutreten ist, stirbt, oder zum Concurs kommt, so kommen die Bestimmungen der Artikel 41. und 42. zur Anwendung.

Sonstige Verhinderungen des Gesindes, den Dienst anzutreten.

Art. 15. Bei einer vor dem Dienstantritt sich findenden Gelegenheit zur Verheirathung ist nach den Vorschriften des Art. 46. §. 1. zu verfahren.

Ebenso ist, wenn die im Art. 46. §. 2. angegebenen Fälle vor dem Dienstantritt eintreten, das baselbst Vorgeschriebene zu beobachten.

Zeit des Dienstantritts und Dienstwechsels.

Art. 16. Die Zeit des Dienstantritts hängt von der getroffenen Übereinkunft ab. Ist über solche aber nichts Bestimmtes verabredet, so sollen der 1. Mai und der 1. November als Tage des Antritts und des Wechsels der Dienstboten angenommen werden.

Art. 17. Eine durch das Gesinde verschuldeten Verzögerung des Dienstantritts um länger als 24 Stunden berechtigt die Herrschaft, den Vertrag aufzuheben. Sie erhält dann das Miethgeld zurück.

Art. 18. Hindernisse, durch welche das Gesinde ohne seine Schuld von dem rechtzeitigen Dienstantritt abgehalten zu sein vorgiebt, sind von denselben gehörig nachzuweisen. Ist der Dienstantritt dadurch länger als einmal 24 Stunden verspätet, so kann die Dienstherrschaft die Aufnahme des Gesindes verweigern. Wenn die Aufnahme vor Ablauf dieser Zeit verweigert wird, so hat die Behörde darüber zu entscheiden, ob das Dienstverhältniss aufzuheben sei. Wird das Dienstverhältniss aufgehoben, so hat das Gesinde das Miethgeld zurückzugeben.

Art. 19. Durch eine von Seiten der Herrschaft veranlaßte Verzögerung wird der Dienstvertrag nicht aufgehoben, jedoch ist die Herrschaft dem Gefinde zur verhältnismäßigen Leistung der Vergütung (Art. 29.) verpflichtet.

IV.

Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Herrschaften und Gefinde während der Mithzeit.

A. Pflichten des Gefindes.

Inbegriff der Pflichten des Gefindes.

Art. 20. S. 1. Das Gefinde ist von seinem Dienstantritt an verpflichtet, sich der von dem Familienhause eingeführten häuslichen Einrichtung, sowie allen davon Bezug habenden Anordnungen zu unterwerfen.

S. 2. Es ist der Herrschaft Treue, Ehreerziehung und Gehorsam und deren Angehörigen Rührung läufig, und hat sich stets fleißig, reuflich, aufständig und mit dem Rebengehinde verträglich zu verhalten.

S. 3. Allen zur Familie der Herrschaft gehörenden oder darin bloß gastweise aufgenommenen Personen ist es zu Dienstleistungen nach Anebung der Herrschaft verpflichtet.

S. 4. Auch wenn das Gefinde zu bestimmten Geschäften gemietet ist, muß es dennoch auf Verlangen der Herrschaft, den häuslichen Umständen nach, auch andere Arbeiten übernehmen.

Streitigkeiten unter dem Gefinde.

Art. 21. Wenn unter den Dienstboten Streit darüber entsteht, wer von ihnen dieje oder jene Arbeit zu verrichten habe, so entscheidet der Auspruch der Herrschaft, welchem unbedingt Folge geleistet werden muß. Klagen aus dem Dienstvertrag bleiben vorbehalten.

Bertretung durch Andere.

Art. 22. Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf sich das Gefinde in den ihm aufgetragenen Geschäften durch keinen Andern vertreten lassen, und haftet der Vertretene für alle durch den Vertretenden etwa verursachten Schäden.

Verpflichtung des Gesindes zum Schadenergatz.

Art. 23. S. 1. Das Gesinde ist schuldig, den der Herrschaft durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachten Schaden zu ersetzen.

S. 2. Wegen eines geringen Vergehens ist der Dienstbote nur dann zum Schadenergatz verpflichtet, wenn er solches wiederholt begangen, oder dabei wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat, desgleichen, wenn er sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, oder sich erbosten hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

S. 3. Der in fremder Sache vor eine inländische Behörde geladene Dienstbote ist nicht schuldig, für die Zeit seiner gerechtfertigten Abwesenheit für Vertretung im Dienste zu sorgen.

S. 4. Wegen der von den Dienstboten zu leistenden Entschädigungen kann sich der Dienstherr an den Lohn halten und, wenn dieser nicht hinreicht, ihre Habseligkeiten in Beschlag nehmen lassen. Das Amtsgericht erkennt über den Fall und die Größe des Ersatzes.

Verpflichtung zur Treue.

Art. 24. S. 1. Das Gesinde hat sich vornehmlich treu in seinem Dienste zu erweisen.

Dasselbe ist sowohl in als außer dem Dienste schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber möglichst abzuwenden; es hat sich daher auch aller der Herrschaft nachtheiligen Reden und Handlungen zu enthalten, z. B. aller Verunglimpfungen und Verläumdungen der Herrschaft, des Ausplauderns ihrer Angelegenheiten, Verleitungen ihrer Kinder und Angehörigen, oder des Nebengesindes zu unerlaubten Handlungen, sowie es denn auch jede bemerkte Untreue des Nebengesindes der Herrschaft zu entdecken hat.

S. 2. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf das Gesinde sich nicht vom Hause entfernen; die dazu erhaltene Erlaubniß darf es nicht überschreiten.

Von Verweisen und thätlichen Correctionen.

Art. 25. S. 1. Die Verweise der Herrschaft oder derer, welchen die Herrschaft eine Aufficht übertragen hat,

muß das Gesinde mit Bescheidenheit und ohne Wiberrede annehmen.

S. 2. Reizt es die Herrschaft durch ungebührliches Vertragen zum Zorn und wird in demselben von ihr mit Schelzworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

S. 3. Dagegen gebührt dem Gesinde für Angriffe auf den christlichen Namen und solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dessen künftiges Fortkommen erschwert wird, gerichtliche Genugthuung.

Verhalten des Gesindes bei Misshandlungen von Seiten der Herrschaft.

Art. 26. Außer den Fällen, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Misshandlungen der Dienstherrschaft in Gefahr gerath, darf er sich der Herrschaft nicht thätig widerersetzen.

Thätlichkeiten der Dienstboten gegen die Herrschaft.

Art. 27. Thätlichkeiten der Dienstboten gegen die Herrschaft werden, außer den Fällen der Art. 26. gedachten Nothwehr, nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft. Werden die Dienstboten durch dessfällige Bestrafungen an der verrichtung ihrer Dienste gehindert, so können die Herrschaften solche auf deren Kosten durch Andere verrichten lassen.

B. Pflichten der Herrschaft.

Aufficht über das Gesinde.

Art. 28. Der Herrschaft liegt die Aufficht über das Gesinde ob, und hat sie solches zum sitzlichen Vertragen anzuhalten. Sie darf das Gesinde an dem Besuch des öffentlichen Gottesdienstes nicht ungebührlich hindern, muß es vielmehr erforderlichen Fälls zum Besuch der Kirche ermahnen.

Bergütung.

Art. 29. S. 1. Der Vohn, dessen Betrag jeder Zeit von der getroffenen Vereinbarung abhängt, muß zur bestimmten Zeit von der Herrschaft verabreicht werden.

Ist über die Zeit, zu welcher ix gegeben werden soll, nichts Bestimmtes verabredet, so wird angenommen, daß er zu Ende des Dienstjahres, sowie bei den Mietcontracten von kürzerer Dauer, als 1 Jahr, daß er zu Ende der Mietzeit entrichtet werde.

S. 2. Ist außer dem Lohn auch Kost und Kleidung versprochen, so muß auch diese gehörig, und namentlich die Kost hinreichend und in gesunden Speisen gegeben werden.

S. 3. Bei männlichen Bedienten ist die Benutzung der versprochenen Livree als ein Theil des Lohns anzusehen; die Livree selbst fällt indeß beim Abgang des Dienstboten zur Disposition der Herrschaft zurück.

S. 4. Sind Jahrmarkts- oder Weihnachtsgeschenke, jedoch ohne nähere Bestimmung, versprochen, so hängt die Größe derselben von der Willkür der Herrschaft ab.

Welche Geschäfte dem Gesinde nur zugemuthen.

Art. 30. Die Herrschaft muß dem Gesinde nicht mehrere, noch schwerere Geschäfte zumuthen, als solches, nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften, ohne Nachtheil seiner Gesundheit verrichten kann, auch denselben zur Besorgung eigener Angelegenheiten wöchentlich einige, der Herrschaft passende Freistunden lassen, unbeschadet der Gewohnheit eines jedes Orts.

Von den Krankheiten des Gesindes.

Art. 31. S. 1. Bleibt ein Dienstbote sich durch grobe Fahrlässigkeit der Herrschaft, oder dadurch, daß sie ihm ungebührliche, in den Grenzen der Dienstleistungen, zu welchen er verpflichtet war, nicht liegende Zumuthungen macht, eine Krankheit oder ein Gebrechen zu, so muß die Herrschaft für seine Verpflegung und Heilung sorgen, ohne ihm dafür am Lohne etwas abziehen zu können. Selbst wenn eine solche Krankheit oder Gebrechlichkeit über die Dienstzeit hinaudert, muß die Herrschaft Heilungskosten und nothdürftigen Unterhalt dem Gesinde so lange geben, bis dieses sein Brod wieder zu verdienen im Stande ist.

S. 2. Wird der Dienstbote ohne solches Verschulden der Herrschaft krank oder gebrechlich, sei es durch sein

deren Dienstboten, ohne einen Dienstboten zu haben, die Arbeit seiner Dienstbotenfamilien gegen sich zu verwenden, sei der Dienstboten verpflichtet, an dessen Verfolgung, wenn er in fremde Orte oder auslandshafte Reise, mit vorläufiger und vorerstiger Absicht, kein Interesse (Verluste über 1000 Reichsmarken) bestehen möchte, und die Spaltung des Haushaltsergebnisses verhindert wird, wenn die Spaltung des Haushaltsergebnisses verhindert wird, und die zweite Anordnung nach obigen:

Art. 32. Wer erhaltenne Wagnisse, daß ein erfahrener Dienstbote in der Gemeinde keine zur Ausübung beruflicher vereinigte Verwandte habe, oder doch die Maßnahmen verhindern, nach die Dienstbotenabschaffung des Wohnortes der Herrschaft für das ehemalige Dienstbotenwohnhaus und die weiteren Schritte Artikel 31, § 2, erledigt.

Art. 33. Bei dem Löbne des Dienstboten kann abzugeben werden:

1. so viel, als derlei nach Verhältniß der Zeit fristig, während deren der Dienstbote arbeiten sollte, seine Dienste leistete, wobei jedoch ein Zeitraum von weniger als acht Tagen in einem Jahre nicht in Betracht kommt;
2. der Betrag der von der Herrschaft nach Art. 31 veranschlagten Reisekosten und der bauzen Zuschlagsmiete durch Transport des Kranfen verändert werden. Alle Dienstbotenrichten jedoch, die selbst Anspannung haben, können für jodale Züchten keine Begünstigung von ihrem Gemeinde verlangen. Weitere Anträge gegen den Dienstboten liegen ihnen nicht Statt.

Art. 34. Wird die Rechnung vor Ablauf der contractiven Dienstzeit abgehen, so kann der Dienstbote den Dienst in den Dienst und der Dienstboten die Rechnungsaufnahme verlangen, die jedoch nur dann, wenn der Dienstherr irgendwann noch keinen anderen Dienstboten gemacht hat und er den Vornam eines etwa angenehmeren wohigen Versteeter erhalten.

Art. 35. Der Transport freier oder ihm eingezogene Dienstboten ist nur im Einverständniss mit dem Wiste, bzw. der gebaume, und, wenn der Transport jenseit von

Willen des Dienstboten erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Gemeindevorstechers (Bürgermeisters) gestattet.

Art. 36. Ist das Gesinde durch Misshandlungen der Herrschaft, ohne sein großes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt, so hat es von der Herrschaft, gegen welche übrigens die Bestimmungen des Strafgelehrbuchs zur Anwendung kommen, volle Schadloshaltung, nach Vorschrift der Rechte, zu fordern.

Bepflichtung der Herrschaft aus den Handlungen des Gesindes.

Art. 37. Für Vergehungen des Gesindes und den von demselben Anderen zugefügten Schaden haftet die Herrschaft nur dann, wenn sie selbst da Theil genommen, oder es wissentlich hat geschehen lassen, daß durch das Gesinde der Schaden zugefügt worden ist.

Vom Borgen des Gesindes auf den Namen der Herrschaft.

Art. 38. Wer dem Gesinde, auf der Herrschaft Rechnung, Waaren verabfolgt, ohne daß diese ein ordentliches Contobuch hält, in welchem alle gelieferten Waaren ange schrieben werden, hat den Beweis zu führen, daß die Herrschaft diesen Dienstboten auf Borg zu kaufen entweder jedesmal speciell beauftragt habe, oder innerhalb Jahresfrist durch ihn habe borgen lassen, oder daß die bestrittene Waare in den Nutzen der Herrschaft verwendet sei.

V.

Von der Endigung des Miethcontracts.

Dauer der Miethzeit.

Art. 39. S. 1. Die Dauer der Miethzeit beruht auf der getroffenen Vereinbarung. Ist die Dauer der Miethzeit bestimmt, so bedarf es keiner Kündigung. Ist über dieselbe nichts bestimmt, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; derselbe kann 3 Monate vor jeder Wechselzeit gekündigt werden.

S. 2. Entsteht über die Kündigung Streit, so hat Derjenige den Beweis der Kündigung zu führen, welcher sich darauf beruft.

Auflösung des Vertrages durch den Tod.

Art. 40. §. 1. Stirbt ein Dienstbote, so können dessen Erben Lohn und etwa verprochenes Kostgeld nur soweit fordern, als dasselbe nach Verhältniß der Zeit bis zum Tode oder Verlassen des Hauses rückständig ist.

§. 2. Begräbniskosten ist die Herrschaft für das Gesinde nicht zu bezahlen schuldig.

Art. 41. Stirbt die Herrschaft, so kann bis 3 Monate vor dem Dienstantritt des Dienstboten der Miethvertrag sowohl von den Erben, als auch von den Dienstboten, ohne Anspruch auf Entschädigung, aufgehoben werden. Im ersten Falle behält jedoch der Dienstbote das Miethgeld, im zweiten hat er es zurückzugeben.

Bei späterem Eintritt des Todesfalles müssen die Dienstboten den Vertrag aushalten. Die Erben dürfen den Miethvertrag zu jeder Zeit aufheben, wenn sie den Dienstboten entrichten:

- im Falle die Aufhebung länger als ein Vierteljahr vor dem durch die erste Vereinbarung oder durch Kündigung bereits festgestellten Ende der Dienstzeit erfolgt, für ein Vierteljahr den Lohn und für 6 Wochen Kostgeld;
- im Falle die Aufhebung im letzten Vierteljahr vor dem Ende der Dienstzeit erfolgt, bis zur Beendigung der Dienstzeit den vollen Lohn und das Kostgeld, letzteres jedoch nicht für länger als 6 Wochen.

Durch Concurs der Herrschaft.

Art. 42. Wird über das Vermögen der Herrschaft Concurs erkannt, so finden dieselben Vorschriften, wie beim Ableben der Herrschaft Anwendung; die Concursmasse tritt in die Verpflichtung der Erben ein und der Tag des erkannten Concurses wird dem Todesstage gleichgerechnet.

Das den Dienstboten hierauf Zukommende soll gleich den übrigen zur Administration der Masse erforderlichen Kosten locirt werden.

Das Privilegium des Dienstlohns im Concuse findet auch in dem Falle statt, wenn nach dem Tode des Dienstherrn über den Nachlaß desselben der Concurs aussicht, in Ansehung der Dienstboten, die zur Zeit seines Todes bei ihm in Dienst gestanden.

Entlassung ohne Ankündigung.

Art. 43. S. 1. Ohne Ankündigung kann die Herrschaft das Gesinde in folgenden Fällen sofort entlassen:

- a. Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse oder durch Verheimlichung seiner persönlichen Verhältnisse hintergangen ist.
- b. Wenn der Dienstbote schon vor dem Dienstantritt mit der Epilepsie, oder einer eelhaften oder ansteckenden Krankheit, oder derartigen körperlichen Lebeln behaftet war, wovon bei Eingehung des Mietcontracts, dem äußen Aufsehen nach, nichts zu bemerken war, und er solche verleugnen hat.
- c. Wenn er sich während des Dienstes eine eelhafte oder ansteckende Krankheit zugezogen hat, ohne daß die Niederkunft von der Herrschaft oder ihren Ungehörigen (Art. 20. S. 3.) ausgegangen, vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 31.—36. wegen der Krankheiten des Gesindes überhaupt.
- d. Wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger wird, wobei denselben indeß — insoweit nicht unterdessen die Niederkunft zu befürchten ist — eine 14tägige Frist von Zeit der Entdeckung an zu gönnen ist, um ein anderes Unterkommen zu suchen.
- e. Wenn das Gesinde die Herrschaft oder deren Familie durch Thälflichten, Schimpfworte, Verläumdungen oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshaftre Verheiterungen Zwistigkeiten in der Familie zu erregen sucht.
- f. Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam gegen die Befehle der Herrschaft, oder den bestellten Aufseher zu Schulden kommen läßt, oder einer groben Vernachlässigung der seiner Obhut anvertrauten Kinder sich schuldig macht.
- g. Wenn die Dienstboten unter einander sich unzüchtig betragen.
- h. Wenn das Gesinde zur Nachtzeit ausgeht oder wiederholt ausbleibt, oder Fremden nächtlichen Aufenthalt im Hause gestattet, ohne Erlaubniß der Herrschaft.

- i. Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verbotenen Umgang mit ihnen treibt.
- k. Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht oder sein Nebengesinde dazu verleitet.
- l. Wenn es die Livree ganz oder theilweise verkauft oder versetzt.
- m. Wenn es das anvertraute Vieh erheblich misshandelt, namentlich die Kühne wiederholter Verwüllungen ungeachtet nicht rein ausmelt.
- n. Wenn es sich im Gebrauche von Feuer und Licht wiederholt eine grobe Unvorsichtigkeit zu Schulden kommen lässt.
- o. Wenn das Gesinde wiederholt, mehrmaliger Verweise ungeachtet, seines Vergnügens wegen ausläuft, oder über die dazu verstattete oder zu einem aufgetragenen Geschäft erforderliche Zeit ausbleibt.
- p. Wenn es aus dem Dienst läuft, ohne dazu durch Thätlichkeit der Herrschaft veranlaßt zu sein.
- q. Wenn dem Gesinde diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die es bei der Vermietung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat, oder wenn ein Dienstbote zu Arbeiten sich verpflichtet hat, von denen es sich nach seinem Dienstantritt zeigt, daß er sie nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften, unbeschadet seiner Gesundheit, nicht verrichten kann.
- r. Wenn ein Dienstbote auf länger als 8 Tage von der Obrigkeit gefänglich eingezogen oder gegen denselben wegen Verbrechens oder Vergehens ein Anklage-, bzw. Verweisungsbefehl gesetzt oder der Dienstbote wegen eines Vergehens ohne Verweisungsbefehl zur Hauptverhandlung vorgeladen ist.
- s. Wenn das Gesinde ohne Auftrag auf den Namen der Herrschaft vorträgt, Credit nimmt, oder Schulden macht.
- t. Wenn es dem Trunke ergeben ist, oder sonst ein unsittliches Leben führt.

Durch die Dienstausweisung in obigen Fällen wird die Bestrafung des Dienstboten, soweit sie in diesem Gesetze für zulässig erklärt ist, nicht ausgeschlossen.

§. 2. In allen diesen Fällen ist die Herrschaft dem verabschiedeten Gesinde Kost und Lohn nur bis zum Tage des Dienstaustritts zu geben schuldig.

Aufgebung des Dienstes von Seiten des Gesindes.

Art. 44. §. 1. Das Gesinde kann den Dienst, ohne an die geheimermäßige Kündigungszeit gebunden zu sein, nach geschehener Anzeige verlassen:

- a. in den Fällen des Artikels 13.;
- b. wenn es von der Herrschaft thätsich misshandelt ist, wohin jedoch der Fall des Artikels 26. §. 2. nicht gehört;
- c. wenn die Herrschaft es zu straffbaren oder ungessitteten Handlungen hat verführen wollen;
- d. wenn dieselbe das Gesinde vor vergleichlichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;
- e. wenn, mehrmaliger Erinnerung ungeachtet, vier Wochen nach der Verfallzeit der Lohn nicht gegeben, oder das Kostgeld oder die gehörige Kost nicht verabreicht wird;
- f. wenn die Herrschaft einer Verlämmlung des Gesindes sich schuldig gemacht hat.

In den Fällen unter c. und d. steht dem Vater oder Wormunde das hier gegebene Recht, selbst gegen den Willen des minderjährigen Dienstboten, ohne Vorbehalt (Artikel 4. §. 2.) zu.

§. 2. In allen diesen Fällen muß dem Gesinde Lohn und Kost bis zum Ablaufe der Dienstzeit gegeben werden, wenn nicht nach richterlichem Ermessen, den Umständen nach, eine kürzere Zeit oder ein ermäßigerter Lohn, z. B. im Falle des Artikels 47. §. 2., angemessen gefunden wird. Das hiernach dem Gesinde zu Zahlende ist in monatlichen Raten praenumerando zu entrichten.

Art. 45. §. 1. Bei Dienstverträgen in landwirthschaftlichen Verhältnissen beträgt der Sommerlohn $\frac{2}{3}$, der Winterlohn $\frac{1}{3}$ des Jahrlohnes.

§. 2. Das Kostgeld für die Woche beträgt 1 Thlr.

Verheirathung des Gesindes.

Art. 46. S. 1. Wenn das Gesinde durch Heirath oder sonst vortheilhafte Gelegenheit zu Austrittung eigener Wirthschaft erhält, die durch Aushalten der Dienstzeit ihm entgehen würde, so ist es zwar befugt, seine Entlassung zu fordern, muss aber der Herrschaft einen andern guten und tüchtigen Dienstboten für sich stellen.

Sonstige Verhinderung, auszudienen.

S. 2. Eben dies gilt, wenn die Eltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen, namentlich Erbschafts-Angelegenheiten, eine Reise zu machen genthigt und seine Gegenwart an anderen Orten erforderlich ist.

Folgen illegaler Entlassung.

Art. 47. S. 1. Ohne die in den Artikeln 41.—43. gedachten legalen Ursachen darf keine Herrschaft das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entlassen; sie soll vielmehr, wenn sie solches thut, angehalten werden, dasselbe wieder aufzunehmen und den Contract auszuhalten. Beigert sie sich indessen, so ist sie nicht nur schuldig, den Lohn und was dem anhängig, sondern auch Kostgeld für die noch übrige Dienstzeit dem Gesinde nach Maßgabe des Artikels 44. S. 2. zu entrichten.

S. 2. Findet das Gesinde eine andere Herrschaft, so ist die im S. 1. angegebene Vergütung nur insofern zu verabreichen, als das Gesinde sich mit einem geringeren Lohn in seinem neuen Dienste hat begnügen müssen.

Folgen illegaler Verlassung des Dienstes.

Art. 48. S. 1. Verlässt ein Dienstbote, ohne rechtliche Ursache, den Dienst, so ist er durch gerichtliche Hülfe in denselben zurückzubringen, sowie durch Androhung einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder Haft bis zu drei Tagen zum Wiedereintritt in den Dienst zu halten.

S. 2. Will die Herrschaft denselben nicht wieder annehmen, und zieht sie es vor, einen Anderen statt seiner zu miththen, so muß er die dadurch verursachten mehreren Kosten erstatten.

Abgang vom Dienste.

Art. 49. Das abgehende Gesinde ist schuldig, Alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, bei seinem Abgänge der Herrschaft richtig zurückzuliefern und den daran durch seine Schuld verursachten Schaden zu ersleben.

Vom Abschiede.

Art. 50. Dem abgehenden Dienstboten hat die Herrschaft einen in das Dienstbuch einzutragenden Abschied zu ertheilen, worin die Zeit des Zu- und Abgangs zu bescheinigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen des Dienstboten auch auf die Führung auszudehnen.

VI.

Strafbestimmungen.

Art. 51. Mit Geldstrafe bis zu 1 Thlr. wird bestraft:

1. der Dienstbote, der nicht mit dem vorgeschriebenen Dienstbuche (Artikel 5.) versehen ist;
2. der Dienstbote, welcher sich bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet.

Art. 52. Mit Geldstrafe bis zu 5 Thlr. wird bestraft:

1. die Herrschaft, welche sich nicht innerhalb der bestimmten Frist (Artikel 5.) das Dienstbuch einhändigen läßt;
2. die Herrschaft, welche wissenschaftlich einen Dienstboten in Dienst nimmt, der sich schon anderweit vermietet hat (Artikel 9. S. 3.);
3. der Dienstbote, welcher den Vorschriften des Artikels 24. zuwiderhandelt;
4. der Dienstbote, welcher ohne rechtliche Ursache den Dienst verläßt (Artikel 48. S. 1.).

Art. 53. Mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. wird bestraft derjenige, welcher den Vorchriften des Artikels 35. zuwiderhandelt.

Art. 54. Mit Haft bis zu 14 Tagen wird der Dienstbote bestraft, welcher die ihm nach Artikel 12. §. 2. obliegende Verpflichtung zum Schadensersatz wegen Unvermögens nicht erfüllt.

Art. 55. In den Fällen des Artikels 52. Ziffer 3. und 4. und des Artikels 54. tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag der Herrschaft ein.

VII.

Vom Verfahren in Gesinde-Sachen.

Art. 56. §. 1. Alle Gesinde-Sachen gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

§. 2. Eingelegte Appellationen haben in den Fällen, wo es auf den Antritt des Dienstes, sowie auf die Entlassung daraus und das Verlaufen desselben ankommt, keinen Suspensio-Effekt, vielmehr ist allemal zuerst dem Bescheide des Amtsgerichts Folge zu leisten.

Art. 57. Die nach dieser Gesinde-Ordnung zu erkennenden Geldstrafen werden den Gemeindesassen überwiesen.

Schlussbestimmung.

Art. 58. Die Gesinde-Ordnung vom 25. Juni 1846, sowie die in den vormals Holsteinischen Gebietstheilen geltende Gesinde-Ordnung vom 25. Februar 1840 werden aufgehoben.

Ugolovniy zakon o
1894 byl priimek
muzhchinam
Moy, 11 Jan 1915 Fr. pravosudia

Gejagtes ist nach dem 1883
bis dafür 1887 bei mir
ein Zweck geblieben,
so daß während des Zeits
wurde eine große
Belohnung.

I
Abbildung bei 1887. H. Stock
2

Jufubwini fæd
spær Villai 1887

-bif *Zemnella* 1888
in - mæmæ

Dimp y afbaðan
on faroyar ynd.

Mælante Villai 1888

J. H. Knudt.

26

8. 193. Fred. Wellerup f. 5. 93.



Jafobus in het zijf van
Jozef kroont Hemelvaart
ind' den dinsdag van feestdag
Zorgt waaghalter

Amstel 1 Mei 1888

Jafobus was hreydt gema-
schaen en niet wryt van
verboden dienstlyke
beschrijven

Onlangs

Olfkamerijck d' Amstel
1881 Dittmer

Infobrevier f. d. f. m.
J. J. G. - ab ~~Büchsenhütte~~
Bremen
Klethamp

Klethamp

1. Mai 1891.

C. Westphal

Infobrevier gegenwärtig
J. J. G. - f. d. f. m.
Klethamp
Anhagen

Klethamp

1. Mai 1896.

C. Westphal



Jugularis fimbriata f. v. Haas
ob. sic dicitur Novem. 1896 bei
mir im Dienst geblieben.

Unterlagen gut.

Silber den 1^{ten} Nov. 96.

Fr. Schubert.

Jugularis fimbriata
1 den November 1896 bis
zum 1^{ten} Mai 1897
bei mir im Dienst geblieben

Unterlagen gut

Vogelzug d. 1. Mai. 1897

W. Gittermeier

Prof. Kleckamp

1. V. 1897



Jubiläumsschiff
auf der Elbe vom 1. Mai 1897.
Kleekamp am 1. Mai 1897.
Friesland C. Westphal

Jubiläumsschiff
auf der Elbe vom 1. Mai 1897.
Kleekamp am 1. Mai 1897.
Friesland C. Westphal

C. Westphal
Lloyd. Kleekamp
1. XI. 1897



Zuhabende hat einen
Brief aufzunehmen
am 1. Mai 1897

Bahrensdorf H. Krause
v. 3. Mai 1897 Eltern.



Zuhabende hat einen
Brief aufzunehmen
an mich.
Bahrensdorf H. Krause
v. 1. Mai 1897